VERORDNUNG (EWG) Nr. 129/78 DES RATES

vom 24. Januar 1978

über die Umrechnungskurse in der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarplitik (2) sind die in den Rechtsakten des Agrarbereichs in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge zu dem repräsentativen Kurs umzurechnen, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Tatbestand, durch den die Forderung entsteht, erfüllt ist. Diese Bestimmung gilt folglich für die Beihilfen, die in den Rechtsakten über die Verbesserung der Agrarstrukturen in Rechnungseinheiten festgesetzt sind.

Die Änderung der repräsentativen Kurse zielt vor allem darauf ab, die Einheitlichkeit der Märkte zu wahren und die Ausgleichsbeträge zu verringern. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Kurse entsprechen allerdings kaum den Bedürfnissen der Agrarstrukturpolitik, besonders dann nicht, wenn die Kurse im Laufe eines Kalenderjahres wiederholt geändert werden.

Der Erfolg der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen wird durch kurzfristige, zu beliebiger Zeit erfolgende Änderungen der Umrechnungskurse gefährdet. Dieser Erfolg ist abhängig einerseits von der Höhe der in den Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Beihilfen und andererseits von der Garantie für die Begünstigten, immer den tatsächlichen Gegenwert der Beihilfe zu erhalten, wenn sich nach den Gemeinschaftsvorschriften die Zahlung der Beihilfe über mehrere Jahre erstreckt.

Damit alle während eines Kalenderjahres gewährten Beihilfen nach derselben Berechnungsgrundlage festgesetzt werden können, darf im Rahmen der Agrarstrukturpolitik eine Anpassung der repräsentativen Kurse nur einmal im Jahr erfolgen. Aus Verbuchungs- und Verwaltungsgründen ist es geboten, den am 1. Januar des betreffenden Jahres geltenden repräsentativen Kurs anzuwenden.

Erstreckt sich die Zahlung über mehrere Jahre, so sollten bei einer Abwertung des repräsentativen Kurses einer Währung die jährlichen Raten nach dem repräsentativen Kurs berechnet werden, der am 1. Januar des Jahres gilt, in dem die betreffende Rate auszuzahlen ist.

Die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit für den Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik könnte zu einer Änderung dieser Verordnung führen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Rechtsakten über die gemeinsame Agrarstrukturpolitik in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge werden, sofern die gemeinschaftliche Finanzierung der durch diese Rechtsakte eingeführten Beihilfen ausschließlich vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, getragen wird, zu den repräsentativen Kursen in Landeswährung umgerechnet, die am 1. Januar des Jahres gelten, in welchem die Entscheidung über die Bewilligung der Beihilfe ergeht.

Erstreckt sich nach den Gemeinschaftsvorschriften die Auszahlung der Beihilfe über mehrere Jahre und wird der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende repräsentative Kurs einer Währung danach abgewertet, so werden die Beträge zu dem repräsentativen Kurs festgesetzt, der am 1. Januar des Jahres gilt, in dem die Rate auszuzahlen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die von den Mitgliedstaaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen über die Bewilligung einer Beihilfe.

(1) Stellungnahme vom 20. 1. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER